

# ZH\_OBERGERICHT VB190004 vom 15. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB190004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB190004)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB190004 du 15 avril 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT VB190004 del 15 aprile 2019

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang Mit Eingabe vom 19. März 2019, eingegangen am 20. März 2019, erhob der Beschwerdeführer bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschwerdegegner 1 wegen "Verletzung von Amtspflichten: Missachtung des Kindeswohls (FE180073)" mit dem Antrag, dass zu prüfen sei, ob der Beschwerdegegner 1 "seine Amtspflichten zum Schut- ze des Kindeswohles gemäss Art. 296 ZPO sorgfältig und rechtmässig" erfülle (act. 1 S. 2).

### E. 2

Prozessuales

#### E. 2.1

Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k Ziff. 1 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (LS 212.51) übt die Verwaltungskommission die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte aus. Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der Beschwerde zuständig.

#### E. 2.2

Die Prozessakten des Scheidungsverfahrens Nr. FE180073-... wurden beigezogen (act. 4; 5/1-29). Die Beschwerde erweist sich sofort als unbegründet. Das Verfahren ist somit spruchreif (vgl. § 83 Abs. 2 GOG).

#### E. 2.3

Die Aufsichtsbeschwerde ist innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich einzureichen (§ 83 Abs. 1 GOG).

##### E. 2.3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Beschwerdegegner 1 die monierten Pflichtverletzungen durch Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften gemäss Art. 56 ZPO, Art. 150 ff. ZPO, Art. 291 Abs. 2 ZPO und Art. 296 ZPO im Scheidungsverfahren zwischen ihm und der Beschwerdegegnerin 2 anlässlich der Einigungsverhandlung vom 19. Juni 2018 begangen habe. Weil aber diese Einigungsverhandlung nicht protokolliert worden sei, habe er, der Beschwerdeführer, die Pflichtverletzungen innerhalb der 10-tägigen Beschwerdefrist nicht nachweisen können. Er habe erst heute die Möglichkeit, die Folgen der Pflichtverletzungen nachzuweisen (act. 1 S. 2 Ziff. 4).

- 3 -

##### E. 2.3.2

Diese Ausführungen überzeugen nicht. Der Beschwerdeführer hätte die vorliegende Aufsichtsbeschwerde ohne Weiteres rechtzeitig erheben und das Protokoll später nachreichen können. Das Protokoll lag sodann spätestens am 25. Juni 2018 vor (act. 5 Prot. S. 10). Auf die ein Dreivierteljahr nach dem geltend gemachten Vorfall erhobene Aufsichtsbeschwerde ist somit zufolge Verspätung nicht einzutreten.

### **E. 3**

Kostenfolgen; Rechtsmittel

#### **E. 3.1**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO; § 20 GebV OG). Entschädigungen sind keine zu entrichten.

#### **E. 3.2**

Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Zürich. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.